

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/08 B

L 6 AS 39/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 AS 565/05 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts A. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Übernahme von höheren Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. August bis 30. November 2005.
- 2 Der Kläger lebte gemeinsam mit seiner Mutter in einer 75,53 qm großen 2 ½-Zimmer-Wohnung mit einer Nettokaltmiete von 390,04 Euro (daneben Heizungs- und Warmwasserkosten in Höhe von 125 Euro und Betriebsnebenkosten in Höhe von 105,83 Euro). Die Beklagte bewilligte dem Kläger bis 30. Juni 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wobei sie die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Wohnung als Kosten der Unterkunft für den Kläger bewilligte.
- 3 Am 25. Januar 2005 teilte der Kläger mit, dass sich seine Mutter inzwischen seit dem 19. Januar 2005 in einem Pflegeheim befinde, er beabsichtige aber, die Wohnung zu erhalten. Am 28. Januar 2005 verstarb die Mutter des Klägers im Pflegeheim.
- 4 Mit Schreiben vom 27. Januar 2005 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass die Wohnung für einen Einpersonenhaushalt unangemessen teuer sei. Die Nettokaltmiete übersteige die als angemessen anzuerkennenden Aufwendungen von 262 Euro um 128,04 Euro. Mit Bescheid vom 20. Juni 2005 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen ab dem 1. Juli 2005 nur noch in Höhe von 756,01 Euro monatlich, wobei sie als Kosten der Unterkunft lediglich die als angemessen erachtete Nettokaltmiete in Höhe von 262 Euro berücksichtigte. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2005; Urteil des Sozialgerichts <SG> Schleswig vom 23. Mai 2007).
- 5 Auf die Berufung des Klägers hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 17. Januar 2008 das Urteil des SG Schleswig vom 23. Mai 2007 und die Bescheide der Beklagten geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für Juli 2005 weitere Mietkosten in Höhe von 128 Euro zu zahlen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es bestünden keine Zweifel daran, dass dem Kläger ein Umzug zumutbar sei. Allein die vom Gefühl bestimmte Bindung an eine Unterkunft nach jahrzehntelanger Nutzung stelle keinen Grund dar, die Zumutbarkeit eines Umzugs zu verneinen. Nur vom Durchschnitt abweichende besondere Belastungssituationen oder besondere Umstände seien in die Zumutbarkeitsbetrachtung mit einzubeziehen. Allerdings betrage die nach dem Gesetz befristete Übernahme unangemessener Aufwendungen in der Regel gemäß § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II sechs Monate. Entgegen der Ansicht des SG seien in dem vorliegenden Fall keine Gründe ersichtlich, weshalb von der Regelhöchstfrist von sechs Monaten abzuweichen wäre. Der Kläger habe einen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung in dem hier streitigen Zeitraum beabsichtigt. Dieser Umzug sei aber aus Gründen gescheitert,



die einem noch anhängigen Rechtsstreit beim SG zu Grunde lägen. Der Senat gehe nicht davon aus, dass der Kläger keinerlei Bemühungen zur Kostensenkung unternommen habe, die eine Reduzierung der Regelhöchstfrist hier rechtfertigen könnten. Gleichwohl habe die Beklagte ab dem 1. Juli 2005 und damit bereits nach fünf Monaten nur noch die angemessenen Unterkunftskosten übernommen. Insofern seien die angefochtenen Bescheide rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm stehe zumindest für den Monat Juli die Differenz zwischen den angemessenen Mietkosten und der Nettokaltmiete in Höhe von 390,04 Euro zu.

- 6 Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht zunächst geltend, das angefochtene Urteil des LSG beruhe auf einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Für die Frage der Beurteilung des Ausnahmetatbestands für eine über die Regelfrist von sechs Monaten hinausgehende Gewährung von unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung seien Tatsachen zu berücksichtigen, die eine Kostensenkung für den Antragsteller unzumutbar machten. Hierzu habe er in beiden Instanzen vorgetragen. Er habe vor dem SG zu Protokoll gegeben, dass ein Wohnungswechsel für ihn nicht möglich sei, weil die Beschwerdegegnerin ihm die Umzugskosten versage. Auch vor dem LSG habe er in seiner Berufungsbegründung vorgetragen, dass er sich ernsthaft um einen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung bemüht habe und weiterhin bemühe. Diesem Tatsachenvortrag des Beschwerdeführers sei das LSG jedoch abermals nicht nachgekommen. Das LSG hätte sich jedoch mit seinem - des Klägers - Antrag zu seinen Kostensenkungsbemühungen gehört zu werden, auseinandersetzen müssen.
- 7 Des Weiteren ist der Kläger der Auffassung, dass der Frage grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könne, ob er mit seiner Rüge des Übergehens eines Beweisantrags als anwaltlich nicht vertretener Beteiligter gehört werden könne. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrecht erhalten habe oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergäbe. Diese Anforderungen könnten jedoch in seinem Fall keine Beachtung finden, weil er nicht anwaltlich vertreten gewesen sei.
- 8 Darüber hinaus weiche das Urteil durch die Nichtbeachtung der geltend gemachten Kostensenkungsbemühungen von dem festgelegten Prüfungsmaßstab in dem Urteil des BSG vom 7. November 2006 (Az: B 7b AS 10/06 R) ab. An die Prüfung der Zumutbarkeit eines Umzugs seien strenge Anforderungen zu stellen. Das LSG hätte sich mit allen personenbezogenen vorgebrachten Tatsachen, also auch mit seinen - des Beschwerdeführers - Kostensenkungsbemühungen auseinandersetzen müssen. Das LSG habe jedoch die Kostensenkungsbemühungen fehlerhaft nicht beachtet, obwohl sie im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit eines Umzugs entscheidungserheblich gewesen wären.



II

- 9 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Der Beschwerdeführer hat keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es kann hier dahinstehen, ob das Vorbringen des Beschwerdeführers, das LSG habe entgegen seinen Beweisanregungen keinen weiteren Beweis über seine Kostensenkungsbemühungen erhoben, überhaupt einen Verfahrensmangel ausreichend bezeichnet. Jedenfalls hat der Kläger nicht aufgezeigt, inwieweit das LSG von seiner Rechtsauffassung her sich hätte gedrängt fühlen müssen, seinem Vorbringen weiter nachzugehen. Das LSG hat seinerseits unterstellt, der Kläger habe sich ausreichend um eine Senkung der Unterkunftskosten bemüht, dies könne aber dahinstehen, weil ohnehin nur für längstens sechs Monate unangemessene Kosten der Unterkunft bewilligt werden könnten. Der Kläger hätte mithin darzulegen gehabt, wieso das LSG gerade auf Grund dieser Rechtsauffassung sich hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen dazu anzustellen, dass er sich bemüht habe, seine Unterkunftskosten zu senken. Dies hat der Beschwerdeführer nicht getan, sodass es an ausreichenden Darlegungen dazu fehlt, dass das Urteil auf dem - behaupteten - Verfahrensmangel beruhen kann.
- 11 Der Kläger hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert sinngemäß die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob eine Naturalpartei unter anderen Voraussetzungen mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs gehört werden könne als ein anwaltlich nicht vertretener Beteiligter. Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine noch klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgezeigt hat, oder ob



diese Rechtsfrage bereits in der Rechtsprechung des BSG geklärt ist. Der Beschwerdeführer hat nämlich in keinem Fall die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage bezeichnet. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können. Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). An Vorbringen hierzu fehlt es.

- 12 Schließlich liegt auch der Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht vor. Die Revision ist zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Entscheidung beruht. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (Meyer-Ladewig, SGG 9. Aufl 2008, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Kläger hat bereits keinen abstrakten Rechtssatz aufgezeigt, von dem die Entscheidung des LSG abgewichen wäre. Der Kläger hätte hierzu darlegen müssen, dass das LSG mit seiner Aussage, nach sechs Monaten sei gemäß § 22 Abs 1 Satz 2 SGG im Regelfall ein Umzug zuzumuten, von einer Entscheidung des BSG abgewichen wäre. Einen abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG, mit dem dieses von dem das LSG-Urteil tragenden Rechtssatz abgewichen wäre, hat der Beschwerdeführer hingegen gerade nicht darzulegen vermocht.



13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)